

Amt für Familie und Soziales

Norderstedt, den 25.09.2013

An die
Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder
des Jugendhilfeausschusses

Norderstedt

Verteilt am:

26. SEP. 2013

Klausurtagung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Anliegend übersende ich vereinbarungsgemäß

- eine kurze Zusammenfassung des Tagungsverlaufs
- die Präsentation von J. Schnurr zu Aufgaben des Jugendamtes
- die Präsentation von A. Reinders zu den Bereichen der Jugendhilfe sowie zur Sozialraumorientierung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



Klaus Struckmann

**Protokoll der
Klausurtagung des Jugendhilfeausschusses
vom 20. u. 21.09.2013**

Teilnehmende:

aus dem Jugendhilfeausschuss

Petra Müller-Schönemann
Wolfgang Banse
Gerlind Bieda
Joachim Brunkhorst
Solveigh Dogunke
Zeliha Eryüksel
Olaf Harning
Elisabeth Hartojo
Katarzyna Kosmal-Stoffers
Lars Müller
Valentina Müller
Anna Schreiner
Tobias Stollberg
Klaus Struckmann
Heinz-Werner Tyedmers

Antje Mell (nur Freitag)
Dagmar von der Mühle (nur Freitag)
Sybille Hahn (nur Samstag)

Aus der Verwaltung:

Nicole Kuhlmann-Rodewald
Anette Reinders
Dorothea Schmidt
Merle Voß
Claudia Wientapper-Joost

Frau Reinders begrüßt die Anwesenden und führt kurz in die Themen der Klausurtagung

- Zusammensetzung des Jugendamtes
- Aufgaben des Jugendhilfeausschusses
- Vier Säulen der Jugendhilfe
- Umsetzung der Sozialraumorientierung

ein.

Nach einer Vorstellungsrunde stellen Mitarbeiterinnen des Jugendamtes Fallbeispiele vor, die am nächsten Tag auf Grundlage der folgenden Vorträge und Diskussionen in Kleingruppen behandelt werden.

Herr Schnurr vom Institut für Soziale Arbeit erklärt anhand einer Präsentation (s. Anlage 1) die Zusammensetzung des Jugendamtes, seine besondere Rolle innerhalb der Verwaltung und der Gremien der Selbstverwaltung sowie die Aufgaben und Zusammenarbeit von Jugendhilfeausschuss und Verwaltung darin.

Anhand von Beispielen beantwortet er Fragen der Teilnehmenden, u.a.

- Haften die Mitglieder des JHA, wenn es auch in Norderstedt zu einem Fall wie dem Segeberger Kellerkind kommt?
- Inwiefern stellt die Betreuung in einer Kita eine Hilfe zur Erziehung dar?
- Welche Rolle spielt die Jugendhilfeplanung für den Jugendhilfeausschuss?
- Zu welchen Themen muss der JHA von der Stadtvertretung angehört werden?

Mit dem Strategie-Spiel „Ecopolicy“ lernen anschließend die Teilnehmenden über die Wechselwirkung von Maßnahmen und Wirkungen.

Am nächsten Tag erklärt Frau Reinders anhand einer Präsentation (s. Anlage 2) die vier Säulen der Jugendhilfe und die Auswirkungen bei der Umstellung auf Sozialraumorientierung.

Danach werden anhand von drei Fallbeispielen unter Berücksichtigung der beiden Vorträge sowie der Erfahrungen zu Maßnahmen und Wirkung mögliche Hilfen im Sozialraum erarbeitet. Die Ergebnisse werden anschließend im Plenum vorgestellt. Es wird dabei u.a. deutlich, dass zukünftig stärker vorhandene sozialräumliche Ressourcen genutzt werden können, ohne dass dafür größere Investitionen erforderlich sind.

Abschließend geben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer u.a. folgende Rückmeldungen zur Klausur:

- Es ist sinnvoll, (noch) stärker in Prävention zu investieren
- Internetpräsentation der diversen, bereits vorhandenen Leistungen verbessern;
→ ggf www.helpline-norderstedt.de mit Homepage der Stadt Norderstedt verlinken
- Tagung war gut, um andere Ausschussmitglieder und deren (beruflichen) Hintergrund besser kennenzulernen; wichtig für zukünftige Zusammenarbeit
- Jugendhilfeausschuss, seine Aufgaben und seine Arbeit, sollten bekannter gemacht werden
- Nach der Klausur ist ein besseres Verständnis für sozialräumliche Arbeit vorhanden
- erstmals bessere Verständnis vom Zusammenwirken Jugendhilfeausschuss und Verwaltung erhalten → **Wir sind Jugendamt**
- Bessere Öffentlichkeitsarbeit des Jugendamtes ist erforderlich, z.B.
 - o Aufgaben und Leistungen darstellen, möglichst in verschiedenen Sprachen
 - o Auch vor Ort in den Sozialräumen ansprechbar sein
 - o Teilnahme an Kita-Elternversammlungen, um auf eigene und Angebote Dritter in Sozialräumen aufmerksam zu machen

Gez.

Klaus Struckmann

Verteiler:

Mitglieder und Stellvertreter/innen des Jugendhilfeausschusses

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses, der Jugendhilfe und des Jugendamtes

Klausurtagung des JHA Norderstedt

Johannes Schnurr, Dipl. Päd.

Gliederung

Rechtliche Stellung und Aufgaben des JHA

Strukturen und Aufgaben der Jugendhilfe

Aufgaben des Jugendamtes

1.

Rechtliche Stellung und Aufgaben des JHA

Bundesgesetzliche Regelungen zum JHA

- § 69 SGB VIII: grundsätzliche Regelungen zum Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- § 70 SGB VIII: Zweigliedrigkeit des Jugendamtes
- § 71 SGB VIII: Struktur der Mitgliedschaft des JHA, Kompetenzen des JHA

Besonderheiten des JHA

- Verkoppelung mit der Verwaltung (Zweigliedrigkeit des Jugendamtes)
- Eigene Beschlussrechte (im Rahmen der Beschlüsse des Rates und kommunaler Satzungen)
- Eigenes Anhörungsrecht gegenüber dem Rat
- Eigenes Antragsrecht gegenüber dem Rat
- Stimmberechtigte Mitglieder, die nicht Ratsmitglieder sind, sondern die freie Jugendhilfe repräsentieren

JHA hat eine Sonderstellung in der Kommunalverwaltung

Verhältnis JHA und Rat

- Rat wählt stimmberechtigt Mitglieder des JHA
- JHA hat Beschlussrecht im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, erlassenen Satzungen und gefassten Beschlüsse
- JHA soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden
- JHA hat das Recht Anträge an den Rat zu stellen

Verhältnis JHA und Verwaltung

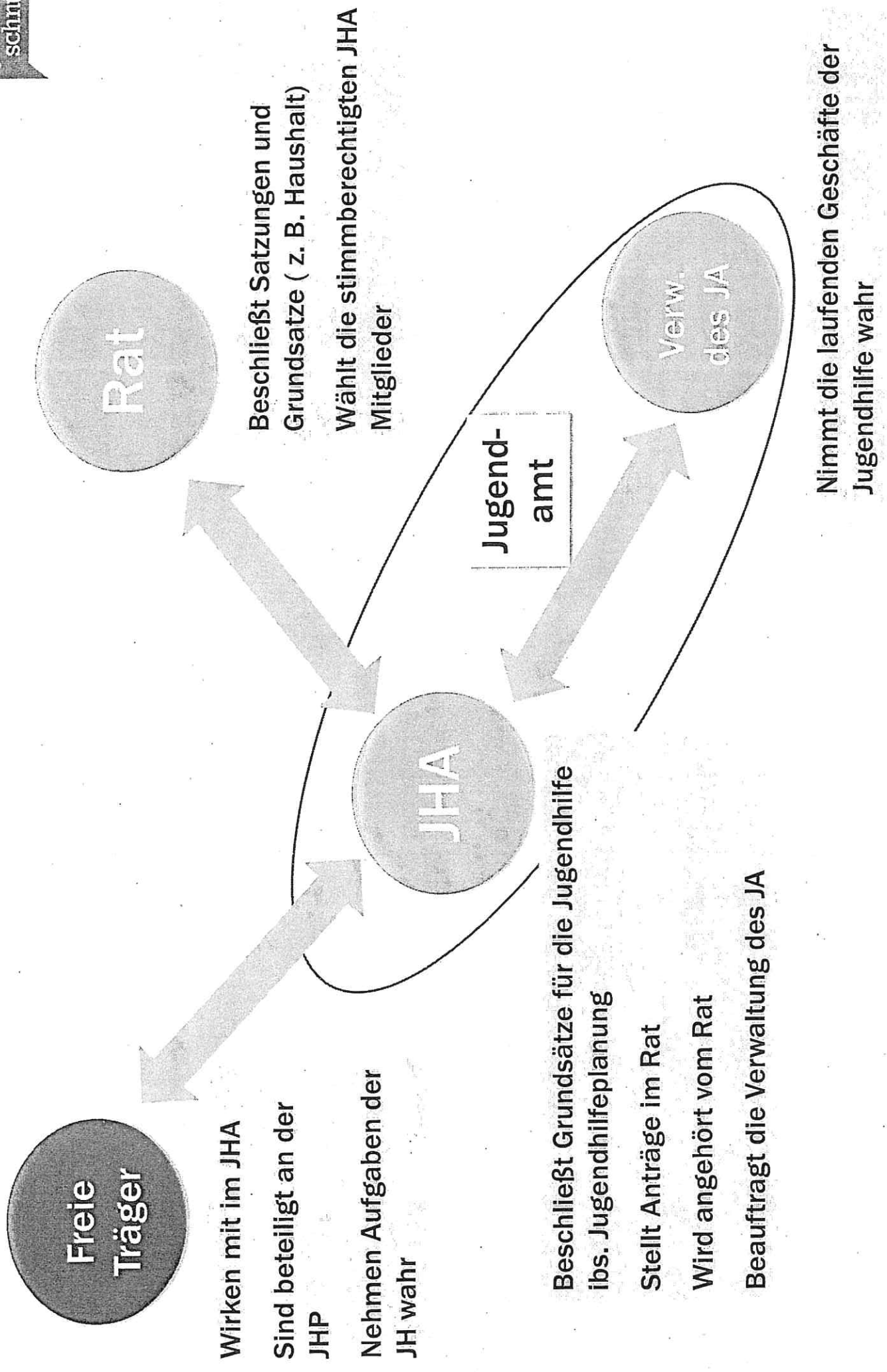
- JHA und Verwaltung nehmen gemeinsam die Aufgaben der Jugendhilfe wahr
- JHA ist rechtlich der Verwaltung des JA übergeordnet
- Verwaltung des JA nimmt die Aufgaben der laufenden Verwaltung wahr im Rahmen der vom Rat und JHA gefassten Beschlüsse und erlassenen Satzungen

Aufgabenteilung zwischen JHA und Verwaltung des JA

- Geschäfte von grundsätzlicher Bedeutung sind allein dem JHA vorbehalten
- Bei den Geschäften der laufenden Verwaltung hängt der Gestaltungsspielraum des JA ab von der Regelungsichte der Jugendamtssatzung bzw. der Beschlüsse des Rates und des JHA
- JA darf in Geschäften der laufenden Verwaltung dann tätig werden, wenn keine Beschlusslage des JHA oder des Rates vorliegt
- JHA kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung Richtlinien aufstellen und Grundsatzbeschlüsse fassen, die für das JA bindend sind
- JHA kann Einzelbeschlüsse für Einzelfälle der laufenden Verwaltung fassen.

Geschäfte der laufenden Verwaltung

- Regelmäßige Geschäfte, die nach bereits beschlossenen Grundsätzen entschieden werden können
- Geschäfte, deren Erledigung eine politische Entscheidung nicht oder nicht mehr erfordert: Grundsatzbeschluss bzw. gesetzl. Regelung liegt vor
- Die Verwaltung des JA führt deshalb den größten Teil der Aufgaben der Jugendhilfe selbständig durch, ibs. Leistungen der Jugendhilfe nach dem SGB VIII

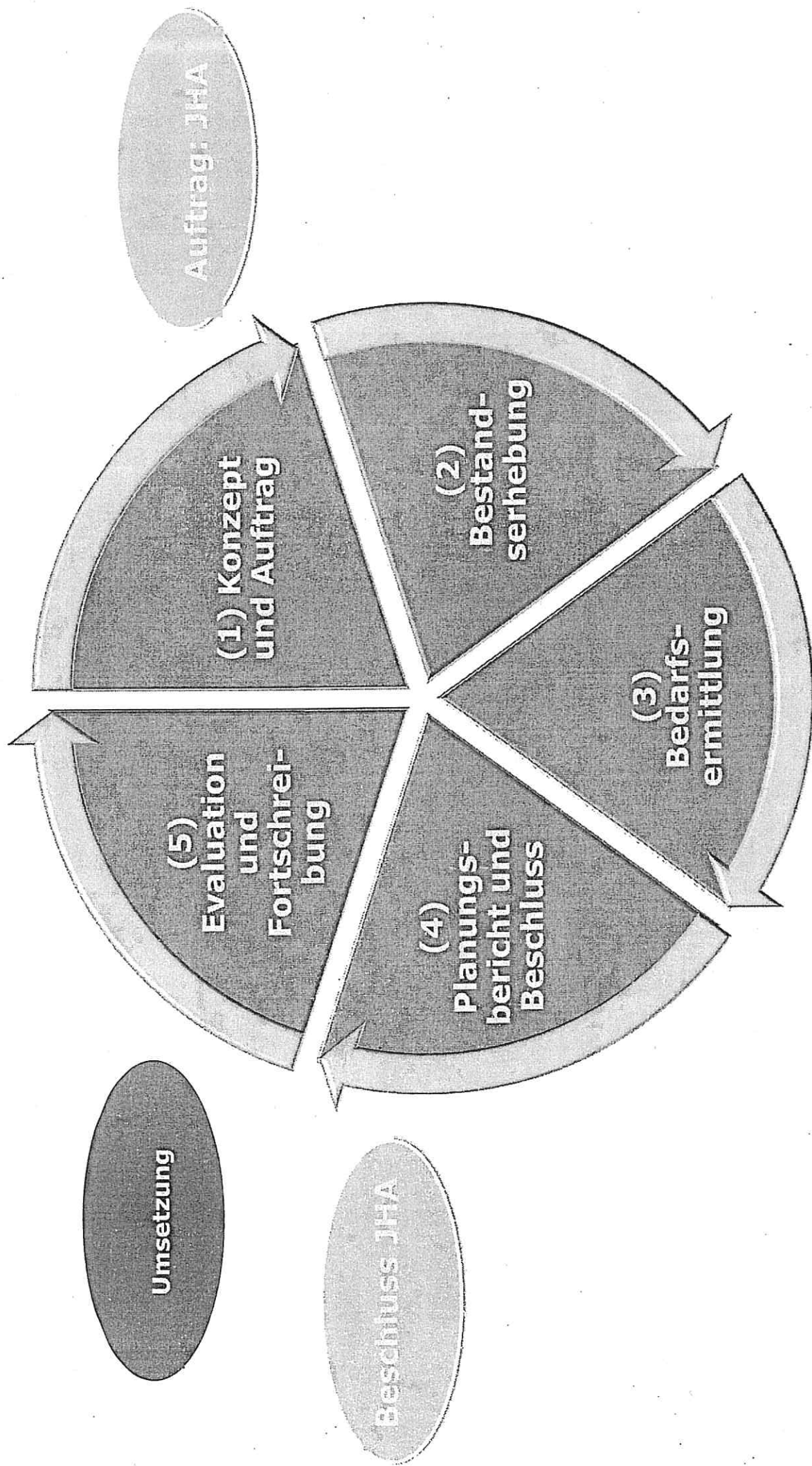


Beratungsrecht des JHA

JHA hat ein sehr weitgehendes Beratungsrecht (Befassungsrecht) folgende Themen werden beispielhaft („insbesondere“) genannt

- Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien und Weiterentwicklung der Jugendhilfe („positive Lebensbedingungen“)
- Förderung der freien Jugendhilfe; Förderung allgemein, bei bestimmten Aufgaben, einzelne Einrichtungen bzw. Maßnahmen
- Jugendhilfeplanung: Zentrales Steuerungsinstrument für die Gestaltung des Jugendhilfesystems; JHA formuliert Ziele und Aufträge und er beschließt die Planung

Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII



Beschlussrecht, Anhörungsrecht, Antragsrecht

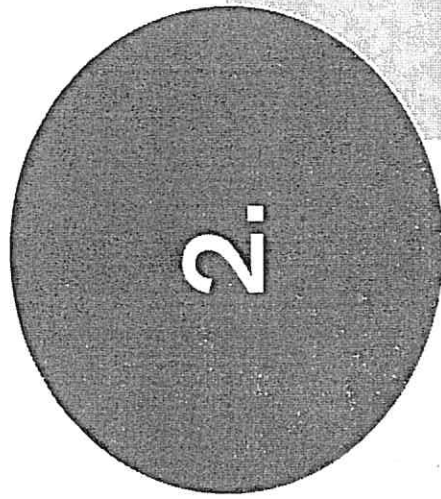
Beschlussrecht in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Jugendhilfe eingeschränkt durch Beschlüsse des Rates, Satzungen und Landes- bzw. Bundesgesetze

Anhörungsrecht: Rat muss JHA anhören

- vor jeder Beschlussfassung in Fragen der Jugendhilfe
- Vor der Berufung des Leiters/der Leiterin des Jugendamtes

Antragsrecht: JHA kann Anträge an den Rat stellen

- aus dem gesamten Feld der Jugendhilfe
- Auch in Bezug auf andere Bereiche, wenn Interesse von jungen Menschen und Familien berührt sind (Anwaltsfunktion der Jugendhilfe)



Strukturen und Aufgaben der Jugendhilfe

§ 1 SGB VIII

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. Junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung zu beraten und zu unterstützen,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
4. Dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen

Die Aufgaben der Jugendhilfe

Förderung

Für alle

Individuelle Förderung von
jungen Menschen und
Eltern sowie von Diensten
und Einrichtungen
(teilweise Rechtsanspruch
z. B. Kita)

Hilfe

Für manche

Individuelle Unterstützung
in besonderen
Lebenslagen z. B. Hilfen
zur Erziehung
(Rechtsanspruch)

Schutz

Für wenige

Schutz vor Gefahren für
das Wohl der jungen
Menschen, auch gegen
den Willen der Eltern

Das Jugendhilfesystem

Familiengericht

Jugendamt,
allgemeiner
sozialer
Dienst

Inobhutnahme, Schutz vor Gefährdung

**Stationäre
Hilfe**

**Ambulante Hilfe,
Familienhilfe
Erziehungsberatung**

Offene Angebote

Jugendarbeit,
Förderung der Erziehung in der Familie,
Elternbildung

Regelangebote

Tagesbetreuung, Tagespflege, Schulbetreuung

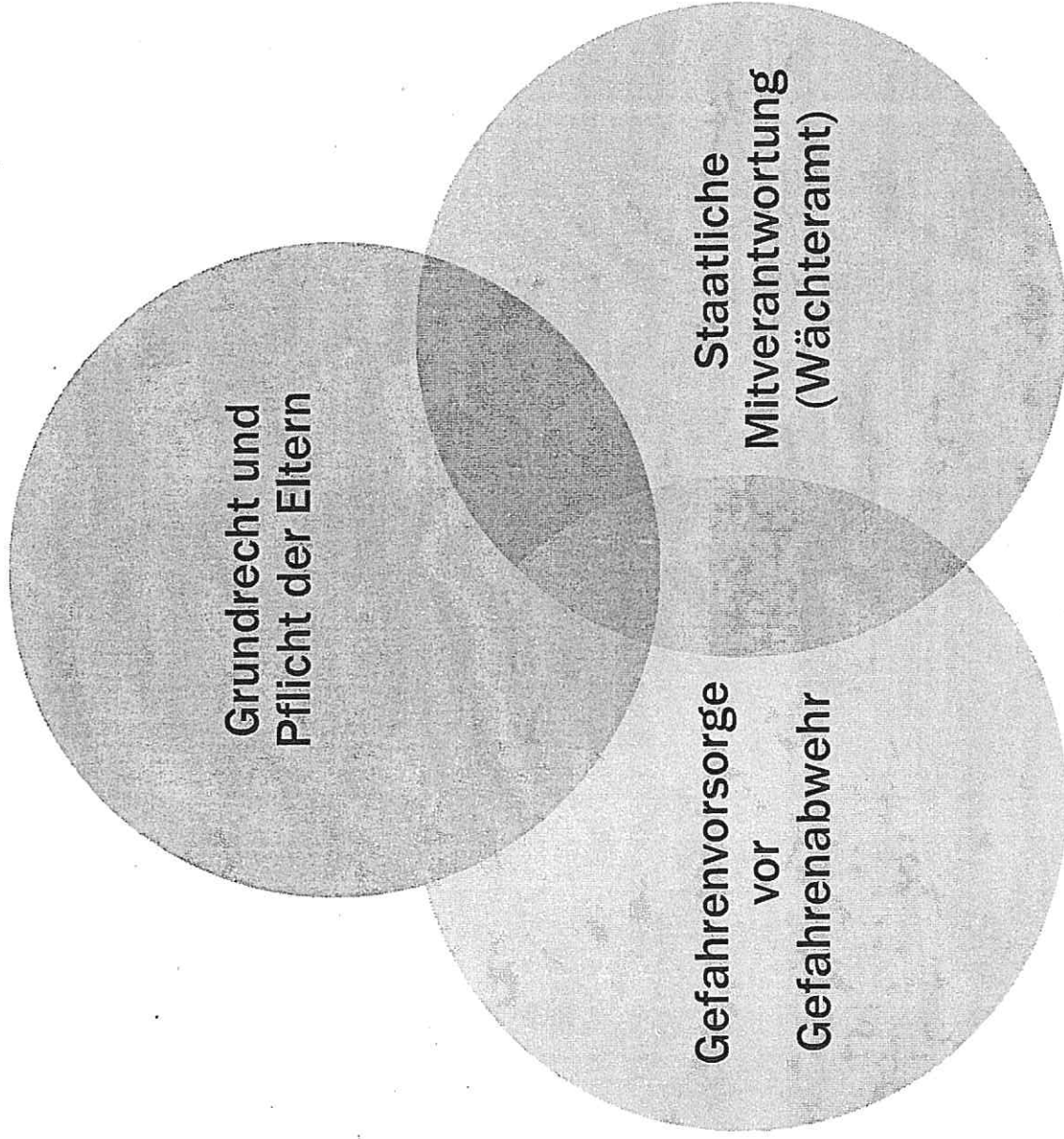
Jugendhilfeträger

Schutz

Hilfe

Förderung

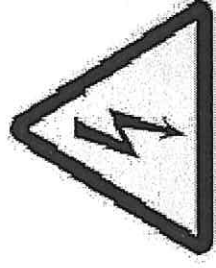
Die zentralen Prinzipien des gesetzlichen Kinderschutzes



Staatliches Wächteramt (nach Meysen)

Art 6 Abs. 2 Satz 1 GG

Recht und Pflicht der Eltern
zur Pflege und Erziehung des
Kindes (Elternrecht)



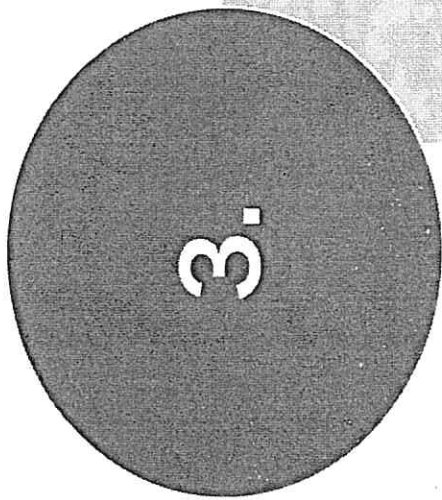
Art. 2 Abs. 1 i. V. m Art. 1

Abs 1 GG

Recht des Kindes auf Achtung der
Menschenwürde und freie
Entfaltung der Persönlichkeit

Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG

Die staatliche Gemeinschaft wacht
über die Ausübung des Elternrechts
(staatliches Wächteramt) im
äußersten Fall durch Einschränkung
bzw. Entzug der Elternrechte



Aufgaben des Jugendamtes

Öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe

Öffentlicher Träger

Jugendamt

- Trägt die Gesamtverantwortung incl. Planungsverantwortung
- Garantiert, dass Angebote ausreichend vorhanden sind
- Garantiert die Erfüllung der Rechtsansprüche
- Garantiert den Schutz
- Gewährt Leistungen bei Bedarf
- Fördert Angeboten finanziell und bezahlt Leistungen nach Überprüfung der Leistungsvoraussetzungen

Freie Träger

Gemeinnützige und gewerbliche Träger der Jugendhilfe

- Halten Angebote nach den gesetzlichen Vorgaben vor
- Vereinbaren Leistungen, Qualität und Kosten mit den Jugendämtern
- Erbringen Leistungen im Einzelfall nach Hilfeplan
- Übernehmen Schutzaufgaben im Rahmen ihrer Dienste und Angebote

Aufgaben der Jugendhilfe

Förderung

Tagesbetreuung
Tagespflege,
Familienbildung,
Jugendförderung

Hilfe

Jugendamt/ASD
Beratungsstelle,
ambulante Hilfe,
Pflegefamilie,
Wohngruppe und
Heimeinrichtung

Schutz

Jugendamt/ASD
Familiengericht

„Eine Erziehung
zum Wohl des
Kindes ist nicht
gewährleistet“
§27 SGB VIII

„Das Wohl des
Kindes ist
gefährdet“
§1666 BGB

Rechtliche Voraussetzungen für Hilfen zur Erziehung

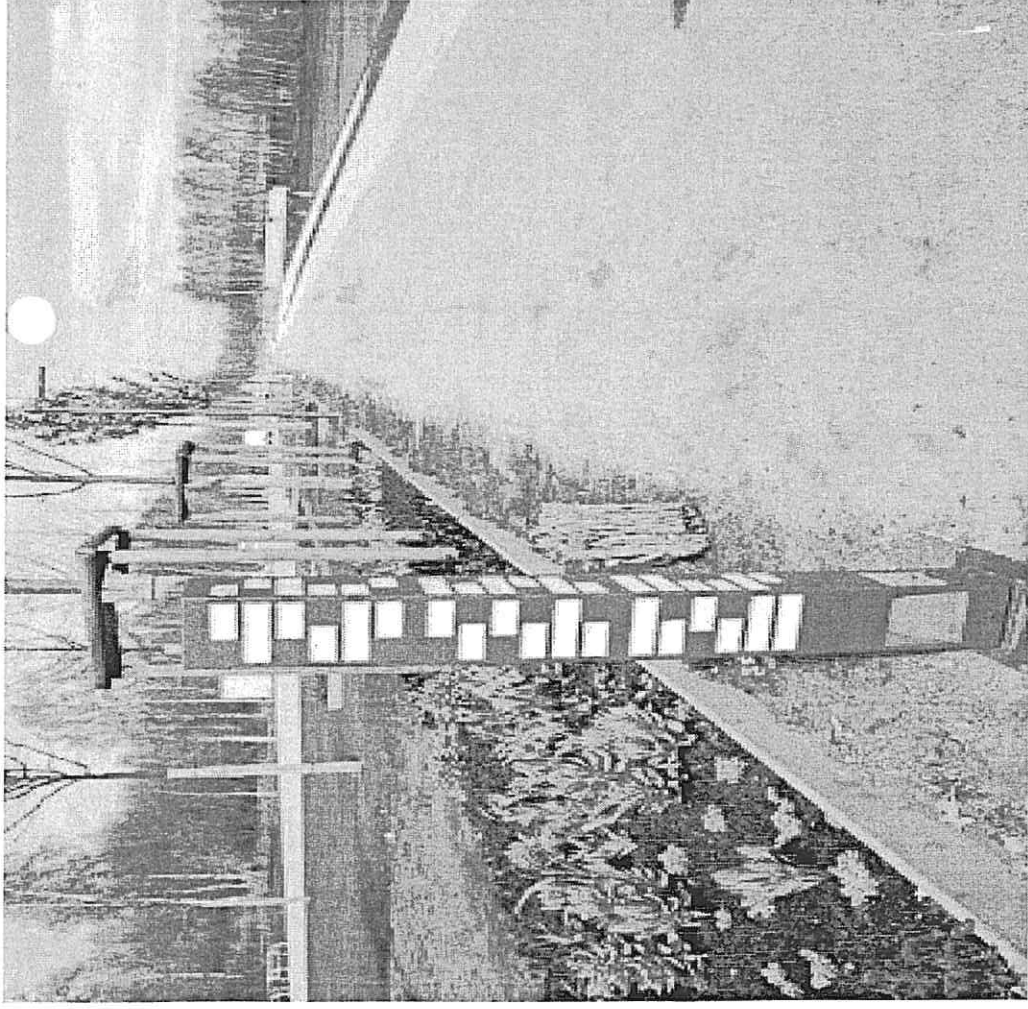
- **Erzieherischer Bedarf**
 - Eine Erziehung zum Wohl des Kindes ist nicht gewährleistet;
 - das heißt: „die Sozialisationslage des Minderjährigen erweist sich im Vergleich zu anderen als Mangellage“ (Kommentar Mütter)
- **Eignung und Notwendigkeit der erzieherischen Hilfe**
 - Sozialpädagogisches Instrumentarium ist geeignet, um den Mangel zu beheben
 - Die Hilfe ist notwendig, um den Mangel zu beheben (andere Institutionen oder auch die Eltern können ihn nicht beheben)

Kindeswohl und Elternwille (nach R. Schöne)

	Kindeswohl gewährleistet	Kindeswohl nicht gewährleistet	Kindeswohl gefährdet
Eltern wollen und können Hilfe (zur Erziehung) annehmen	A	C	E
Eltern wollen und/oder können Hilfe (zur Erziehung) <u>nicht</u> annehmen	B	D	F

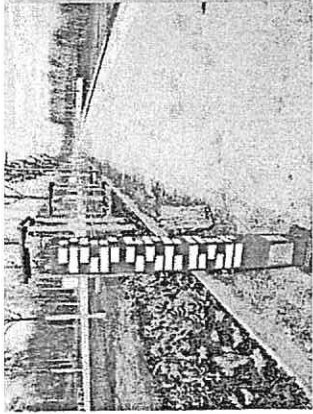
Jugendamt und Familiengericht

- Für alle Maßnahmen für junge Menschen und gegen den ausdrücklichen Willen der Eltern braucht das Jugendamt die Entscheidung des Familiengerichtes
- Das Familiengericht wird tätig wenn
 - Betroffene (i. d. R. Eltern) Anträge stellen
 - Das Jugendamt Anträge stellt
 - Betroffene, das Jugendamt oder Dritte eine Mitteilung machen und das Gericht zu der Ansicht kommt, dass es aufgrund dieser Mitteilung tätig werden muss (Amtsermittlung)



Von den vier Säulen der Jugendhilfe...

Klausurtagung des Jugendhilfesausschusses 20./21.09.13

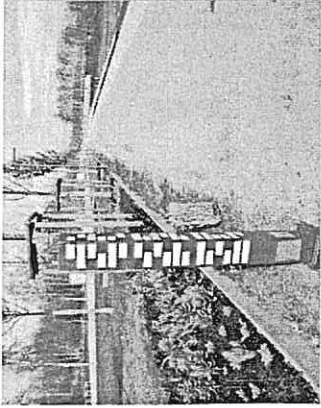


Handlungsfelder der Jugendhilfe

SGB VIII, Zweites Kapitel

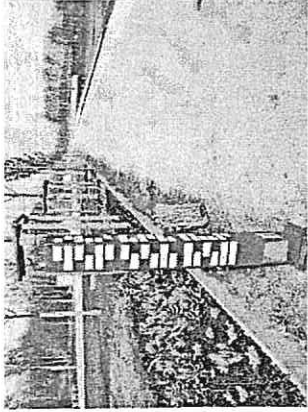
Leistungen der Jugendhilfe

- Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Jugendschutz
- Förderung der Erziehung in der Familie
- Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege
- Hilfen zur Erziehung (= HZE), Eingliederungshilfe



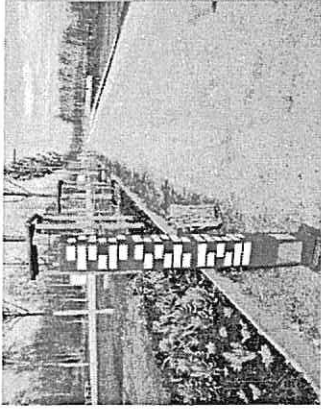
Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Jugendschutz

- Jugendfreizeiteinrichtungen
- Bauspielplätze
- Spielmobil
- Schulsozialarbeit
- Ferienpass
- Jugendverbandsarbeit



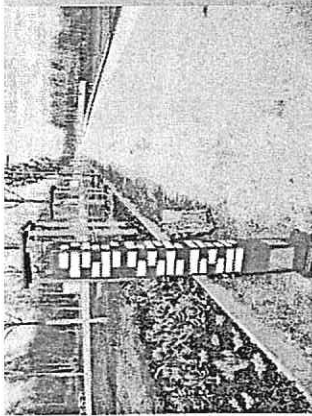
Förderung der Erziehung in der Familie

- Familienbildungsstätte
- Frühe Hilfen
- Familienzentrum
- Beratungsstellen
Lebensberatung, Schulpsychologie,
Kitapsychologen
- Zentrum für kooperative
Erziehungshilfe (ZKE)
- Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)



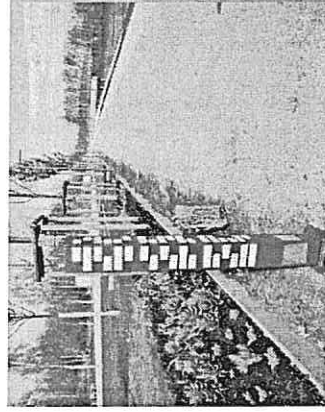
Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege

- Krippe
- Elementargruppen
- Hort
- Tagespflege
- Kitaähnliche Einrichtungen
- Spielgruppen

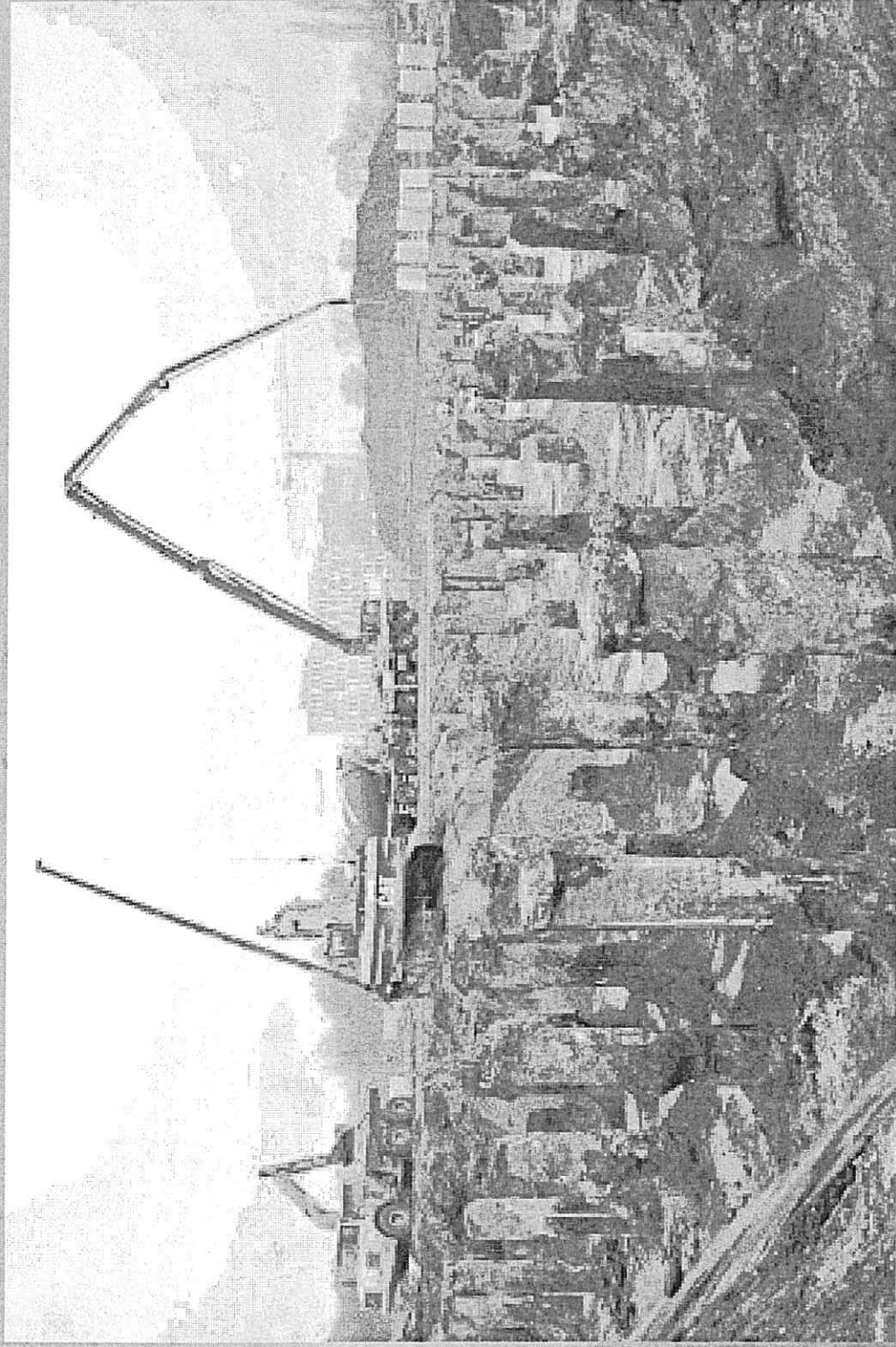


Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe

- Tagesgruppe
- Erziehungsberatung
- Soziale Gruppenarbeit
- Sozialpädagogische Familienhilfe
- Erziehungsbeistandschaft
- Pflegestellenwesen
- Heimunterbringung
- Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche



Von den vier Säulen der Jugendhilfe zur ...





Sozialraumorientierung

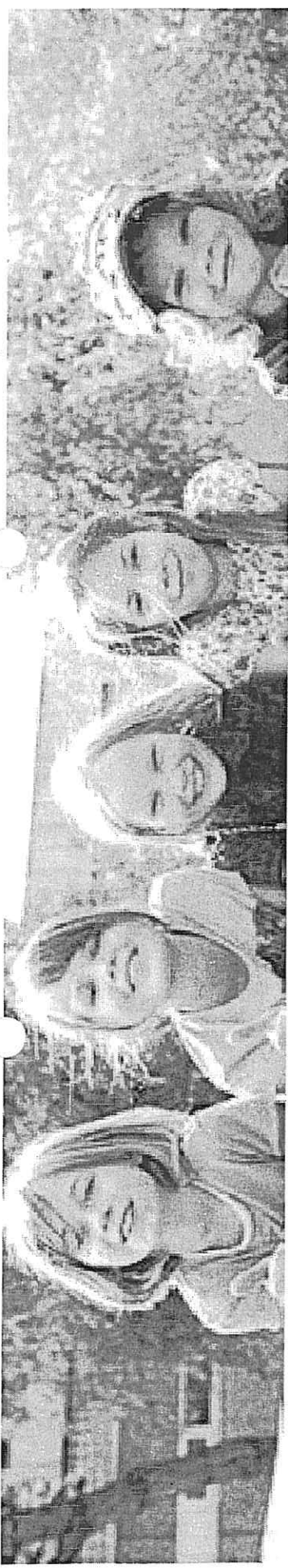
Stand der Einführung in Norderstedt



Sozialraumorientierung

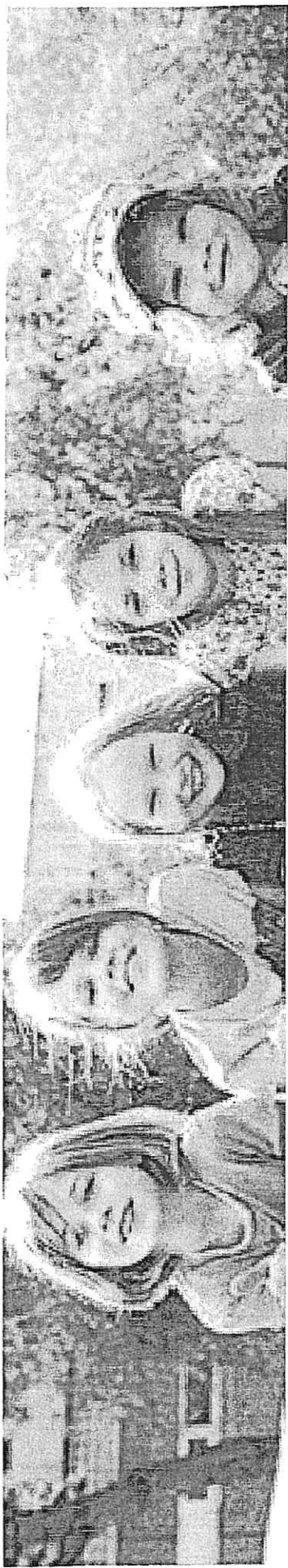
„Sozialraumorientierung hat nicht lediglich einzelne Klienten und deren Familien im Blick, sondern die soziale Einbindung der Menschen und Familien in größeren sozialen Gemeinschaften, in soziale Räume. Diese sozialen Räume mit ihren jeweiligen Strukturen und Ressourcen sollen bei der Lösung von sozialen Problemen im Mittelpunkt stehen. Denn hilfsbedürftige Menschen sollen jenseits professioneller Hilfeleistungen – stärker als bisher üblich – auch informelle, nicht rechtlich und organisatorische formalisierte Hilfestellungen und Unterstützung nutzen können.“

Heiko Kleve, Der theoretische Blick auf die Sozialraumorientierung, 2003



Prinzipien der Sozialraumorientierung

- Augenhöhe und Akzeptanz (auch unterschiedlicher Lebensstile)
- Orientierung am Willen der Menschen
- Unterstützung von Eigeninitiative und Selbsthilfe
- Nutzung der Ressourcen der Menschen sowie des Sozialraums
- Ganzheitliche Sichtweise (keine Beschränkung auf Zielgruppen und Problembereiche)
- Kooperation, Koordination, Vernetzung
- Wohngebiet/Quartier als Organisationsgröße
- Bürger-Profi-Mix
- Teilhabe und Partizipation

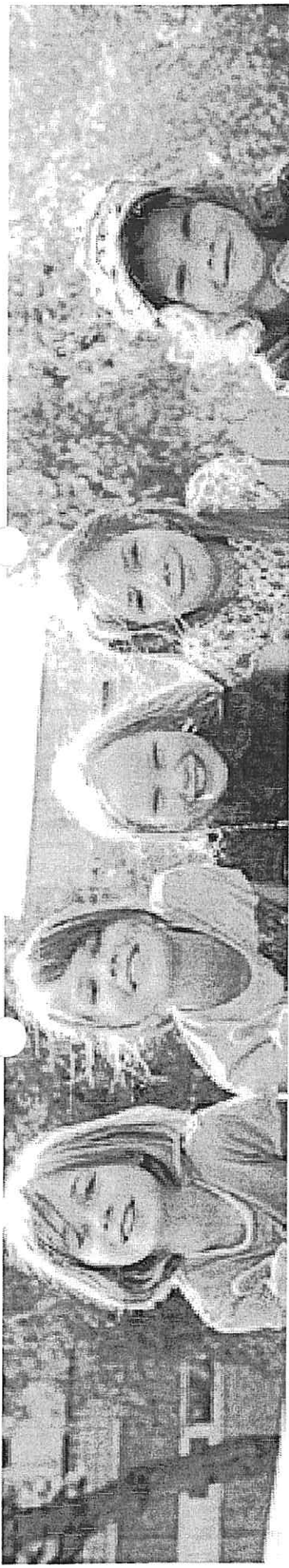


Arbeitsweisen in der Sozialraumorientierung

Vom Fall zum Feld

- Fallbezogene Arbeit: Einzelfallhilfen, klassische Arbeitsform in der Jugendhilfe
- Fallübergreifende Arbeit (FüA): Unterstützt die Adressaten in ihrer Lebenswelt, z.B. durch Gruppenaktivitäten
- Fallunabhängige Arbeit (FuA): Beschreibt Tätigkeiten im Sozialraum, die eben bislang als unspezifisch für die Gewährung erzieherischer Hilfen galten, also dem konkreten Einzelfall nicht zugeordnet werden. Es geht hier nicht nur um die Kenntnis, sondern auch um den Aus- und Aufbau von Ressourcen, die möglicherweise präventiv Hilfe zur Selbsthilfe ermöglichen.

nach KGST 1998



Sozialraumorientierung

– Visionen und Ziele –

Visionen

- Gestaltung des Gemeinwesens
- Stärkung des sozialen Miteinanders
- „Yes, I can“ ...

Ziele

- Weniger „Fälle“
- Wirkungsvolle, nachhaltige Jugendhilfe
- effektiver Umgang mit Ressourcen



Grundsatzbeschluss des Jugendhilfeausschusses vom 08.12.2011

Einführung der Sozialraumorientierung unter
Bearbeitung folgender Aspekte:

- Bildung von Sozialräumen
- Umorganisation des Jugendamtes
- Projektorganisation durch Steuerungsgruppe und Lenkungsgruppe
- Zeitliche und inhaltliche Projektplanung
- Projektbegleitung
- Einbeziehung weiterer Akteure
Schulen, Kitas, Jugendarbeit von Sozialräumen



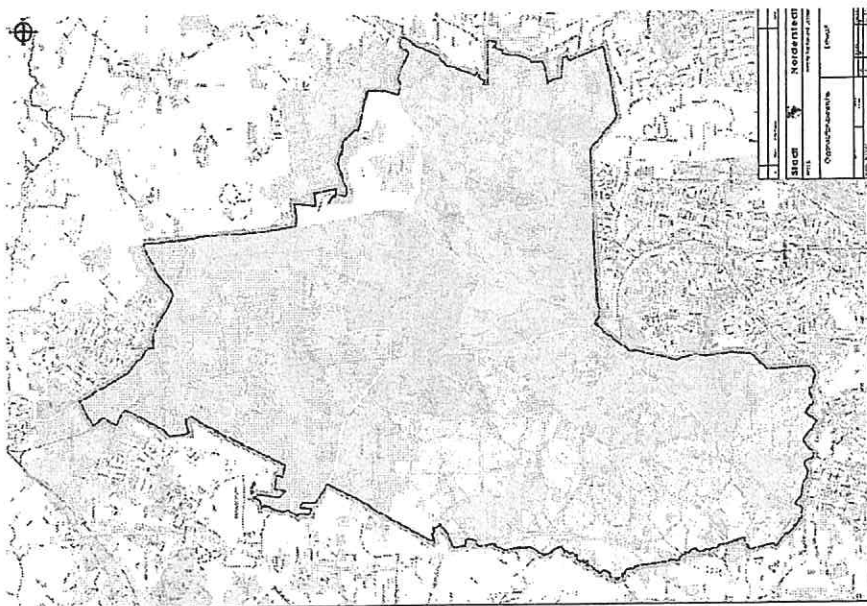
Umstrukturierung der Jugendhilfe in drei Stufen

- Interner Aufbau des Jugendamtes integriert, regionalisiert
- Umstellung der Hilfen zur Erziehung statt fallorientiert sozialräumlich organisiert
Neuaufstellung der Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und freien Trägern
- Entwicklung der Sozialräume
Einbeziehung weiterer Akteure
Schulen, Kitas, Jugendarbeit von Sozialräumen



Bildung von Sozialräumen

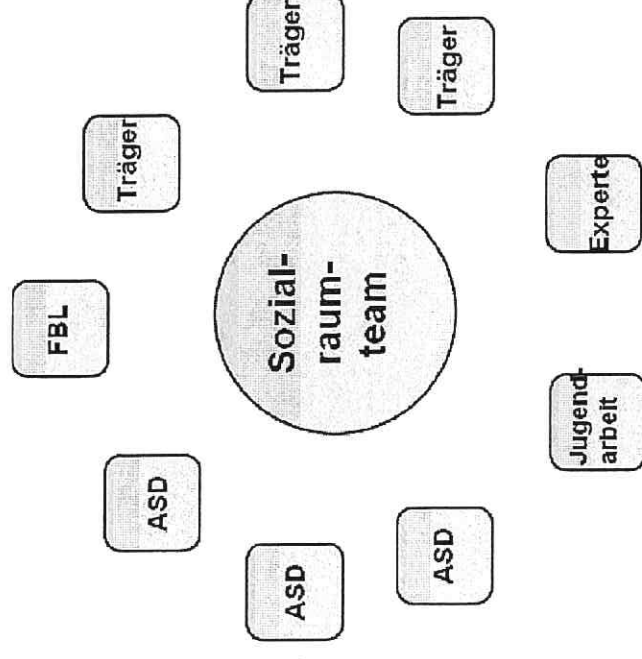
- **Zwei Regionen:**
Nord und Süd
- **Region Nord**
Sozialraum Friedrichsgabe
Sozialraum Mitte/Harksheide
- **Region Süd**
Sozialraum Garstedt
Sozialraum Glashütte





Freie Träger im Sozialraum

- SOS Kinderdorf
- Kinder- und Jugendheim St. Josef
- Wiegmann Hilfen
- IUVO
- Pestalozzi Stiftung
- Freiräume
- Sozialwerk (als Träger des Familienzentrum Glashütte)
- Evang. Familienbildung
- Kirchengemeinde Vicelin/Schalom (als Träger des Lichtblick)

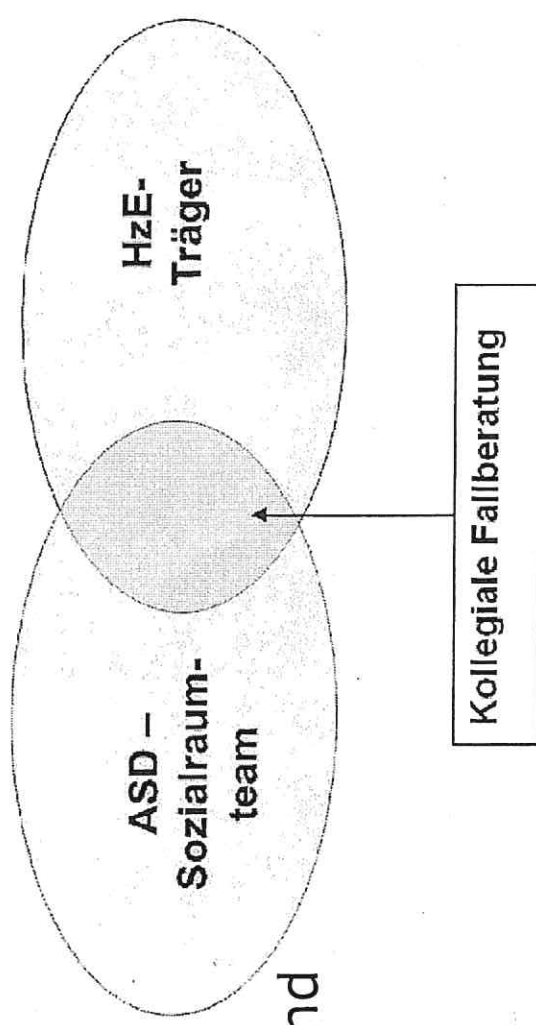




Zusammenarbeit mit den Freien Trägern

Sozialraumteams

- Gemeinsame kollegiale Fallberatung von Sozialraumteam und HzE-Träger (Schnittmenge)
- Kenntnis von Ressourcen und Bedarfen im Sozialraum
- Planung der fallübergreifenden und fallunabhängigen Arbeit
- Budget für fallunabhängige Arbeit





Ein Weg entsteht,
in dem man ihn geht.

Chin. Sprichwort

